

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Republik Österreich hatte die Richtlinie 90/269/EWG bis zu ihrem Beitritt zur Europäischen Union am 1. Januar 1995 umzusetzen.

Diese Frist ist abgelaufen, ohne dass die Republik Österreich die erforderlichen Bestimmungen erlassen hat.

(¹) ABl. 1990 Nr. L 156, S. 9.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 19. August 2003

(Rechtssache C-359/03)

(2003/C 264/32)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. August 2003 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herr Denis Martin, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, und Herr Horstpeter Kreppel, dem Juristischen Dienst der Kommission zur Verfügung gestellt im Rahmen des Austauschs mit nationalen Beamten, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge entscheiden,

1. Die Republik Österreich hat ihre Verpflichtungen aus Artikel 11 der Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (¹) und aus Artikel 249 Absatz 3 des Vertrages verletzt, indem sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die notwendig sind, um dieser Richtlinie vollständig nachzukommen, nicht erlassen oder jedenfalls nicht mitgeteilt hat.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Republik Österreich hatte die Richtlinie 90/270/EWG bis zu ihrem Beitritt zur Europäischen Union am 1. Januar 1995 umzusetzen.

Diese Frist ist abgelaufen, ohne dass die Republik Österreich die erforderlichen Bestimmungen erlassen hat.

(¹) ABl. 1990 Nr. L 156, S. 14.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 19. August 2003

(Rechtssache C-360/03)

(2003/C 264/33)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. August 2003 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herr Denis Martin, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, und Herr Horstpeter Kreppel, dem Juristischen Dienst der Kommission zur Verfügung gestellt im Rahmen des Austauschs mit nationalen Beamten, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge entscheiden,

1. Die Republik Österreich hat ihre Verpflichtungen aus Artikel 3 der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (¹) verletzt, indem sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die notwendig sind, um dieser Richtlinie vollständig nachzukommen, erlassen oder der Kommission mitgeteilt hat.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Umsetzungsfrist sei am 31. Dezember 2001 abgelaufen.

(¹) ABl. 2000, Nr. L 142, S. 47.